

## Hinweise

Die Festsetzung der amtlichen Gebäudeadresse erfolgt i.d.R. erst mit der Übernahme einer von Amts wegen veranlassten Vermessungsschrift in das Liegenschaftskataster der Landeshauptstadt Stuttgart (Fortführungsentscheidung). Über die Fortführungsentscheidung wird der Antragsteller bzw. die Antragstellerin vom Stadtmessungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart durch eine Fortführungsmitteilung informiert. Die Festsetzung erfolgt i.d.R. gebührenfrei.

Nach Erhalt der Fortführungsmitteilung ist die Gebäudeadresse den Hausbewohnern bzw. den Hausbewohnerinnen mitzuteilen. Die geänderte Hausnummerierung ist zeitnah anzubringen. Dies ist notwendig, damit die Bewohner\*innen von Taxi, Post, Rettungsdienst, Warenliefernden und in Notfällen, auch nachts, rasch und ohne Schwierigkeiten gefunden werden.

Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin bzw. der erbbauberechtigten Person, das Grundstück mit der amtlich festgesetzten Hausnummer zu versehen, ergibt sich aus § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung. Dies beinhaltet auch die Beschaffung, die Anbringung und Instandhaltung der Hausnummer. Hierbei sind die unten aufgeführten „Grundsätze zur Kennzeichnung der Gebäude mit Hausnummern“ zu beachten.

Das Stadtmessungsamt informiert nach der Fortführungsentscheidung das zuständige Grundbuchamt, die städtischen Ämter, die Feuerwehr, die Polizei, die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Post AG über diese Änderung.

Weitere Informationen zur amtlichen Gebäudeadresse sind beim Stadtmessungsamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Kronenstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel.-Nr. 0711-21659511 erhältlich oder können im Internet unter [www.stuttgart.de](http://www.stuttgart.de) eingesehen werden.

### Grundsätze über die Kennzeichnung der Gebäude mit Hausnummern

Im Allgemeinen sollen Schilder oder unmittelbar anzubringende Ziffern aus wetterbeständigen Materialien, z. B. Metall, Glas, Kunststoff, verwendet werden und die Hausnummer in arabischen Ziffern mit einer Höhe von mindestens 10 cm in gutem Kontrast zum Untergrund zeigen.

Ebenso geeignet sind Hausleuchten mit Ziffern in dunkler Farbe, sofern die Beleuchtung nachts eingeschaltet wird. Praktisch ist auch das Aufmalen der Hausnummer direkt auf die Fassade.

Die Hausnummer soll von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeteilt ist, für Verkehrsteilnehmende, auch nachts, gut erkennbar sein. Sie soll daher am zweckmäßigsten an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle bis zu einer Höhe von 2,50 m angebracht werden. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schutzdächer oder Schilder usw. behindert werden.

Liegt das Gebäude von der Straße zurück oder ist nicht gut einsehbar, sollte die Hausnummer am Grundstückszugang, dem Gartentor oder Pfeiler befestigt werden.

